Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorbemerkung

urn:nbn:de:bsz:31-218032

Visual Library

Beilage II.

Zusammenstellung

der

Unterhaltungslängen der Landstraßen

in den Jahren

1868 bis incl. 1873.

Beilage IIa. Uebersichts-Tabelle über die Längen der innerhalb Ortsetter liegenden Straßenstrecken.

Beilage IIb. Verzeichniß über diejenigen Straßenstrecken, welche als Theile von Landstraßen unterhalten werden, aber auf fremdem Gebiete liegen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Vorbemerkung.

Die in den hier folgenden Verzeichnissen angeführten Längen sind für jedes Jahr nach dem Stand vom 31. Dezember angegeben. Sie beziehen sich nur auf diejenigen Straßen-Abtheilungen, zu deren Unterhaltung die Staatskasse, die Kreisverbände und die Gemeinden nach §. 5 des Straßengesetzes vom 14. Januar 1868 beizutragen haben.

Die Straßentheile, welche innerhalb des Etters derjenigen Orte liegen, die Straßengeld beziehen und daher nach §. 9 des Straßengesetzes die Straßen innerhalb des Orts-Etters selbst unterhalten müssen, sind ausgeschlossen und in Beilage IIa besonders verzeichnet.

Ebenso sind ausgeschlossen die Längen der Straßenübergänge über die Eisenbahnen, welche von der Eisenbahn-Betriebsverwaltung unterhalten werden.

Dagegen sind eingerechnet die Längen der unter den Eisenbahnen durch oder mittelst Ueberbrückung über dieselben führenden Straßen-Abtheilungen, wie überhaupt die Längen der Fahrbahnen aller in den Landstraßen befindlichen Brücken, namentlich auch der Schiffbrücke über den Neckar bei Diedesheim sowie der Schiffbrücken über den Rhein, letztere bis zur Hoheitsgrenze (Mitte Rhein), welche ebenfalls Bestandtheile der Landstraßen sind.

Straßenstrecken, welche zwei oder mehreren Straßenzügen gemeinschaftlich angehören, sind jeweils nur einmal und zwar bei der höchst nummerirten Straße in Rechnung gebracht.

Beilage IIb enthält die Längen derjenigen Straßenstrecken, welche zwar von Baden unterhalten werden, aber auf fremdem Gebiete liegen. Der Aufwand für die Unterhaltung dieser letztern Straßen wird ausschließlich von der Staatskasse bestritten.

Die den Längen zu Grunde liegenden Maaße sind:

1	Ruthe	. . . . .	=	3 Meter		
333,33	Ruthen	. . . . .	=	1000 „	=	1 Kilometer.
1000	„	. . . . .	=	3000 „	=	3 „
1481,48	„	. . . . .	=	1 Stunde	=	4,4444 „

Zur Erläuterung der Längendifferenzen in den einzelnen Jahren sind bei den einzelnen Straßen kurze Bemerkungen in Notenform beigefügt.